

# WELTKUNST

THE WORLD-ART REVIEW

Les BEAUX-ARTS du MONDE

ILLUSTRIERTE ZEITSCHRIFT FÜR KUNST / BUCH / ALLE SAMMELGEBIETE UND IHREN MARKT  
ZENTRALORGAN SÄMTLICHER DEUTSCHER KUNST- UND ANTIQUITÄTENHÄNDLER-VERBÄNDE



ann Koerbecke  
tätig in Münster  
um 1445—1490

efangennahme  
vom Marienfelder  
Altar 1457

(Siehe Seite 2)

G, Berthold Hell  
Gertr. Schwarze,  
Grete Ring.

Sattler, Olle Hjed  
Eluard.

Nochmals Rembrandts „Saskia“ in Leningrad

Auf meine Abhandlung „Eine Entdeckung zu einem Gemälde Rembrandts“ in Nr. 19/1951 der „Weltkunst“ erhielt ich am 26. 10. ein Schreiben von Fräulein C. de Bruyer, Assistentin im Rijksbureau voor Kunsthistorische Documentatie (Netherlands Institute for Art History) in s'Gravenhage, in dem sie mir mitteilte, daß bereits Dr. Valentiner in Klassiker der Kunst Bd. II Rembrandt 1908 in der Erläuterung auf Seite 562 und Seite 406 auch Hofstede de Groot in seinem „Beschreibendes und Kritisches Verzeichnis der Werke der hervorragendsten holländischen Maler des 17. Jahrhunderts“ (1915) Nr. 309 das Bild: „Eine junge Frau“ Leningrad erwähnen als eine „Teilkopie von der Hand Rembrandts“ nach dem Bildnis des Künstlers und seiner Gattin Saskia in London, Buckingham Palace.

Dem habe ich nur hinzuzufügen: Da Sakia auf dem Leningrader Holztäfelchen anders und bedeutend einfacher kostümiert ist als auf dem Gruppenporträt in London, kann es sich m. E. nicht um eine „Teilkopie“, sondern, wie ich mich in meiner Abhandlung in der „Weltkunst“ ausdrückte, wohl nur um eine „Vorstudie“ zu dem Bildnis des Meisters und seiner Gattin aus dem Jahre 1640 handeln. Dr. Koch.

Deutsches Archäologisches Institut in Athen

Das Deutsche Archäologische Institut in Athen hat seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Das vor hundert Jahren gegründete Institut gehörte ursprünglich dem Land Preußen und später dem Deutschen Reich. Es wurde nach dem Kriege von den griechischen Behörden beschlagnahmt und ist nun der Bundesrepublik zurückgegeben worden.

Barlachs Güstrower „Engel“ als Replik

Ernst Barlachs Plastik „Der Engel“ aus dem Güstrower Dom, deren Einschmelzung seinerzeit von den Nationalsozialisten angeordnet worden war, soll jetzt in einem vom Meister selbst überarbeiteten Zweitguß in der evangelischen Antoniterkirche in Köln aufgestellt werden.

Die Schätze des Münchener Collecting Point

Die eingeleitete Ueberführung von Kunstwerken aus dem Collecting Point in München nach Oesterreich ist — nach einer amerikanischen Mitteilung — keine Restitution an die österreichische Regierung. Es sei vielmehr eine administrative Maßnahme, bei der deutsche Interessen nicht geschädigt würden.

Fresken von Hans Bocksberger freigelegt

In der Kapelle der Burg in Neuburg a. d. Donau wurde die vor 15 Jahren in Angriff genommene Freilegung der von Hans Bocksberger geschaffenen Fresken abgeschlossen. Bocksberger wurde um 1520 in Salzburg geboren und hat an und in vielen bayerischen Kirchen, Schlössern usw. Fresken ausgeführt. Seine berühmtesten entstanden von 1544 bis 1557 in der Residenz in Landshut. Für den Drucker Feierabend in Frankfurt war er mehrfach als Holzschnitzer tätig.

„Das Atelier“ des Vermeer

In Ergänzung unserer Notiz in Nr. 23/1951 erfahren wir: Das berühmte Gemälde des Vermeer „Das Atelier“ kam nach dem ersten Weltkrieg durch Erbteilung in den



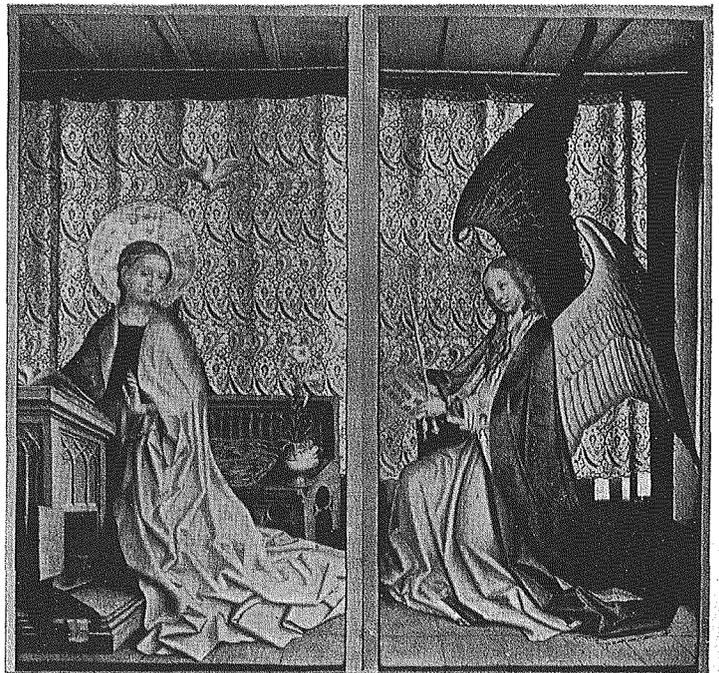
Stefan Lochner, Madonna im Rosenhag

Wallraf-Richartz-Mus., Köln. Um 1445. Abb. aus Wilhelm Müseler, „Deutsche Kunst“, Safari-Verlag, Berlin. (Siehe untenstehenden Aufsatz)

Stefan Lochners 500. Todestag

Das genaue Datum des Todes Stefan Lochners ist nicht bekannt. Zwischen dem 22. September und dem 24. Dezember 1451 wird sein Todestag datiert. Es steht auch nicht genau fest, daß er aus Meersburg am Bodensee stammt. In Köln ist er seit Juli 1442 nachweisbar. Damals hat der Rat von Köln an „Meister Steffen“ für Dekorationsmalereien eine Zahlung geleistet. Er wurde dann in die Malerzunft Kölns eingereiht und ist 1451 dort gestorben.

Stefan Lochners außerordentliche Bedeutung für die deutsche Bildnismalerei ist dagegen unbestritten. Es wird von Dürer berichtet, daß er auf der Reise nach den Niederlanden, als er durch Köln kam, voller Verwunderung vor einem Gemälde Stefan Lochners gestanden sei und kaum Worte hätte finden können über die „herrliche und über die Maßen schöne Tafel“. Das Prunkstück der Kunst Stefan Lochners ist das große Dombild (siehe Abb. unten: Flügel der Verkündigung). Seine Herkunft von Stefan Lochner kann als gesichert betrachtet werden. Damit ist aber das Wissen über den Maler fast schon erschöpft. Es heißt, er sei im Armenhaus in Köln gestorben. Der Meister der prächtigen Tafeln, ein früher Dichter unter den deutschen Malern, „Die Madonna am Rosenhag“ (siehe obensteh. Abb.) aus dem Wallraf-Richartz-Museum, „Die Darbringung im Tempel“ (Landesmuseum in Darmstadt) aus dem Jahre 1447, „Die Mutter Gottes mit dem Veilchen“ (Köln, um 1440), „Die Mutter Gottes vor der Rasenbank“ (Pinakothek München) und vieler anderer in deutschen und ausländischen Museen und im Privatbesitz verstreuter Tafeln, ist so ursprünglich mit der künstlerischen Entwicklung der Alt-Kölner Malerschule verbunden und seine Einflüsse auf die gotische Malerei sind so vielfach und eindrucksvoll gewesen, daß man mit Recht Stefan Lochners 500. Todestag zum Anlaß genommen hat, seine Bedeutung herauszustellen und in der verschiedensten Hinsicht seinen Namen mit unserer heutigen Welt zu verknüpfen. Die Stefan-Lochner-Medaille, die Köln aus diesem Anlaß an Henri Matisse und Oskar Kokoschka verliehen hat, ist ein solcher sinnbildlicher Beweis für die lebendige Herüberwirkung des großen Künstlers in unsere Gegenwart.



Stefan Lochner, Altarflügel vom großen Dombild in Köln („Verkündigung“) Abb. aus Wilhelm Müseler, „Europäische Malerei“, Safari-Verlag, Berlin (Siehe nebenstehenden Aufsatz)

Besitz des Grafen Jaromir Czernin, verblieb aber weiterhin in der Wiener Czerningalerie. 1941 kaufte es Adolf Hitler um den Betrag von RM 2 850 000 für eine von ihm zu gründende Galerie in Linz. Obwohl nach 1945 das Gemälde als „deutsches Eigentum“ unter USA Sequester kam, hat diese Besatzungsmacht es dem österreichischen Staat insoweit freigegeben, als das Werk der Wanderausstellung österreichischer Gemälde angeschlossen und als exterritorial erklärt wurde.

Mittlerweile hat Graf J. Czernin das Bild vom österreichischen Staat zurückverlangt, welches Begehren natürlich abgewiesen werden mußte, weil Oesterreich hier noch kein Verfügungsrecht besitzt. Ob nun USA den Vermeer dem österreichischen Staat zurückstellt oder nicht, liegt in der Zukunft und ist mit dem Staatsvertrag verknüpft. Das Bundesdenkmalamt konnte sich deshalb in merito noch gar nicht mit einer Ausfuhrbewilligung oder -verweigerung befassen. E. Sch.

### „Der Raucher“ von Matisse . . .

Der „Rheinische Merkur“ berichtet u. a. folgendes: In der Privatwohnung eines Königswinterer Kunstfreundes befand sich ein Gemälde, das einen Raucher darstellte und das Henri Matisse gemalt haben sollte. So wurde jedenfalls einem Bildhauer versichert, der das Gemälde an eine Kunsthändlerin aus Hamburg für 5000 DM vermittelte. Die Kunsthändlerin bot das Bild dem französischen Staat an, der für den „Raucher“ 180 000 DM bezahlte. Aber das Geschick oder Mißgeschick wollte es, daß Matisse eines Tages vor das Bild geführt wurde. Doch — welche Enttäuschung auf beiden Seiten! — Henry Matisse kannte den „Raucher“ nicht. Er sei nicht von ihm gemalt worden, erklärte er. Inzwischen soll sich die deutsche Staatsanwaltschaft der seltsamen Geschichte angenommen haben.

Die Glaubwürdigkeit der Geschichte müssen wir der sonst so zuverlässigen Zeitung überlassen.

### Erfolgreicher Weihnachtsverkauf

Auf der großen Weihnachtsverkaufsausstellung rheinisch-westfälischer Künstler in Düsseldorf sind in wenigen Tagen 106 Kunstwerke im Gesamtwert von 52 000 DM verkauft worden.

### Gerettetes italienisches Kunstwerk zurückgegeben

Ein deutscher Soldat, der selbst Maler ist, hatte das Altarbild „Die Himmelfahrt Mariä“ während der Kämpfe um Monte Cassino in den Trümmern des Klosters stark



Picasso, Pan. Lithographie.

Aus der Ausstellung der Galerie „Der Spiegel“, Köln

### Huldigung für Pablo Picasso

Ein englischer Verlag hat zum 70. Geburtstag des großen Künstlers eine Folge seiner Zeichnungen und Aquarelle seit 1893 herausgebracht\*, 77 Groß-Illustrationen und einige Farbproduktionen. Den begleitenden Text schrieb Roland Penrose und Paul Eluard. Wie es im Titel schon liegt, ist das Buch ohne Einschränkung eine Eloge auf Picasso. Wir müssen gestehen, daß es dieser Absicht in einer prächtigen Weise gerecht wird, und es wird auch dem Skeptiker aufgrund der Veröffentlichung einleuchten, daß hier eine einzigartige schöpferische Begabung mit Recht gefeiert wird. Ein Klassiker unserer Epoche, als den man Picasso immer wieder nennt und erkennt, tritt er uns in den gesammelten Mei-

sterzeichnungen und Aquarellen dieses Buches entgegen. Das Leichte, mehr: das Schwerelose seiner Schöpfung äußert sich gerade in der Zeichnung in einer solchen Dringlichkeit, daß man dem Verlag für die Edition richtig dankbar sein muß. Bestehend auch in Uebersicht die Wandlungsfähigkeit und Blick des Künstlers. Kein Schema ordnet ihn ein. Kein Schema treibt ihn außer dem Einfall, der spontanen Genies inneren Stimmen. Ein würdiges Geschenk für jeden Künstler . . .

\* Homage to Picasso on his 70th Birthday. Drawings and Watercolours since 1893. Lund Humphreys, London 1951. Price: 5/-d. net.



Picasso, Le prince Carnaval, 1951.

Ol auf Pergament, 33 x 25 cm. Aus der Ausstellung der Galerie Alex Vömel, Düsseldorf

beschädigt aufgefunden und es, um seine völlige Vernichtung zu verhindern, an sich genommen. Er wandte sich später an den Prior des Klosters wegen Rückerstattung des kostbaren Kunstwerkes, das durch Vermittlung der amerikanischen Hochkommission dem Kloster nunmehr zurückgegeben ist.

### Konservativer Kunstbesitz in England

Die Royal Academy in London zeigt unter dem Titel „Das erste Jahrhundert der Royal Academy“ Gemälde, die zwischen 1769 und 1868 entstanden und in den jährlichen Ausstellungen der Akademie zum ersten Mal öffentlich gezeigt wurden. In mühevoller Auslese wurden diese Werke, darunter viele der größten englischen Meister, aus ganz Großbritannien zusammengeholt. Dabei erwies sich, daß mehr als die Hälfte noch heute im Besitz jener

Familien sind, von denen sie einst auf den Ausstellungen erworben wurden. Aus dem Besitz des Königshauses allein 79 Gemälde und Miniaturen, die einst in der Akademie zu sehen waren.

### Kunstaustausch Liverpool—Utrecht

In der Kathedrale von Utrecht hingen seit dem 17. Jahrhundert fünf Kronleuchter, die bei der Restaurierung der Kirche 1827 veräußert wurden. Drei davon gelangten nach Liverpool und befanden sich viele Jahre im Saal der Royal Insurance Company. Die Versicherungsgesellschaft gab sie jetzt an die Stadt Utrecht zurück, wofür sie als Gegengeschenk aus dem dortigen städtischen Museum einen Eichenschrank aus dem 17. Jahrhundert erhielt.

Finanzprokuratur in Wien

Eing. 2. JAN. 1952

Big. 88

K. K. Nr. 16

262

575768/85

32080/49-6

Journ.-Art. 16  
Empf. ✓

Lager-Nr. B 63 Österreichische Staatsdruckerei, 9728 51  
60691

Postk.-R.

### Empfangsanweisung

Die von Spark. Kitzbühel  
für Rechnung af. Johann. Charim-Hofm.  
in Berichtigung/der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)  
eingezahlten 1200 S - g  
sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-  
zuschreiben und zu verrechnen:

- 1. z. Z. 2823/49 Fol. 51 Post (65/49) 1.200 S - g
- 2. z. Z. ..... Fol. ..... Post Rest: 57.214,- S - g
- 3. z. Z. ..... Fol. ..... Post ..... S - g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung  
zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß
- z. Z. ..... Fol. ..... Post ..... S - g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)  
zu verrechnen ..... S - g

zu P 260/51

An das  
Bezirksgericht Innere Stadt Wien  
Wien I., Riemergasse 7.

*[Handwritten signature]*

- 3 Jan 1952 -

Einschreiter: Finanzprokurator in Wien I., Rosen-  
bursenstrasse 1 gem, § 1(3) Prok.Geset

Stellungnahme

zur Aeusserung des R.A. Dr. Wilhelm Philipp,  
6 P 260/51-5.

*Siehe Konzept:*

*Teilige Abschrift (2x) der Eingabe  
des Philipp an das Bz. Innere Stadt  
Wien - d. d. 5. 1. 1952 - an  
i. Lage in dem Verwaltungsverfahren.*

1-fach,  
mit Pflegschafts-  
akt 6 P 260/51

*Abw. Philipp eingereicht  
am 11. 12. 1951  
gegen P 260/51*

In Entsprechung des <sup>*Note*</sup> ~~og.~~ Ersuchens vom 11.12.  
1951, 6 P 260/51-5, erstattet die Prokurator zur  
Aeusserung des Abwesenheitskurators für das Deut-  
sche Reich, R.A. Dr. Wilhelm Philipp nachstehende  
Stellungnahme.

*Zobne im Wesen  
auf die ko. nachher  
-chen Einwände im  
Zugehen, eine unabh.  
liche und*

I.)

Die Aeusserung Dris. Philipp führt <sup>*keine*</sup> eine an-  
massende <sup>*Sprache, die sich*</sup> und <sup>*der Prokurator*</sup> damit sich selbst richtende Sprache  
Die Vermutungen Dris. Philipp <sup>*der Prokurator*</sup> seien Vorschriften  
über das Rückstellungsverfahren nicht bekannt,  
ist ~~so~~ absurd, dass zu ihnen nicht Stellung genom-  
men wird.

<sup>*Befürwortung soll eingezogen werden*</sup>  
Bloss auf einen Umstand soll besonders hinge-  
wiesen werden.

*[Info ohne jeden  
Grund u. wohl  
nur in Folge flücht.  
des Urteils in dem  
Schritttrag, mit dem  
die Prok. über die  
Mitte zum Rückst.  
Vorf. verlässt hat,  
sic*

H. Dr. Philipp meint, die Prokurator, sei dem  
Rückstellungsverfahren Jaromir Czernin Morzin  
gegen das Deutsche Reich wegen <sup>Rückstellung</sup> Herausgabe eines  
Bildes gem. § 1(3) Prok.Ges. als Nebenintervenien-  
ent beigetreten und dieser Beitritt sei unzuläs-  
sig.

<sup>*oder*</sup>  
Es sei darauf hingewiesen, dass die Prokurator  
dem Rückstellungsverfahren nicht als Nebeninter-

(§. ORK v. 14.2.1948, Rkv 14/48,  
v. 27.5.1948, Rkv 64/48, v. 1.8.1948, Rkv  
140/48; veröffentl. bei Heller-Rausch,  
Die Beteiligung der Rückstellungs-  
kommissionen, Nr. 23, 76, 148)

venient beigetreten ist. Denn eine Nebenin-  
tion wird nach der Rechtsprechung der Obersten  
Rückstellungskommission nicht für zulässig er-  
achtet. Hingegen wird <sup>sonst als durch Rückstellungskommission</sup> nach dieser Rechtsprechung  
die Beteiligung der Prokuratur <sup>zum Schutze öffentlicher Interesse</sup> gem. § 1(3) Prok.  
Ges. an Rückstellungsverfahren für zulässig er-  
klärt. (s. E.ORK v. 26.2.1949 Rkv 58/49 u. v.14.  
5.1949, Rkv 183/49, veröffentl. bei Heller-Rausch  
Neue Folge, Nr. 374 und III, Nr. 412 ).

Die Beteiligung der Prok. an dem gegenständ-  
lichen Rückstellungsverfahrens gem. § 1(3) Prok  
Ges. entspricht daher dem Gesetz. Bei dieser Re  
Rechtslage wäre es besser gewesen, wenn H. Dr. P.  
lipp seine diesbezüglichen Ausführungen unterla-  
sen hätte.

## II.)

A.) Die Prok. hat in ihrem Antrag auf Enthebung  
des H. Dr. Philipp als Abwesenheitskurator für  
das Deutsche Reich die Besorgnis ausgesprochen,  
dass dieser nicht alles vorkehren werde, damit  
das Deutsche Reich im Rückstellungsverfahren ob-  
siegte. Diese Besorgnis wurde damit begründet, das  
H. Dr. Philipp, obwohl ihm bekannt <sup>war</sup> war, dass die  
Prokuratur und andere staatliche Behörden über  
den in Betracht kommenden Sachverhalt genaueste  
unterrichtet sind, nicht das Einvernehmen mit di-  
sen gepflogen hat, ja dass H. Dr. Philipp das Ei-  
vernehmen mit der Prokuratur nicht gepflogen ha-  
~~als diese dem Rückstellungsverfahren beigetrete~~  
war. Ein solches Einvernehmen mit der Prokuratur  
oder mit den anderen in Betracht kommenden Be-  
hörden ( Bundesdenkmalamt, B.M. für Unterricht )  
wäre insbes. vor Vernehmung des Zg. Heinrich  
Hofmann durch das B.G. Salzburg als Rechtshil-  
fegericht für H. Dr. Philipp unbedingt <sup>zweck-</sup> zweck-  
mässig gewesen.

Der Antragsteller Jaromir Czernin-Morzin hat  
te nämlich während des bereits anhängigen Rück-  
stellungsverfahrens die Vernehmung des Zeugen  
Heinrich Hofmann im Beweissicherungsverfahren  
durch das B.G. Salzburg beantragt. Aus dem Akten  
die H. Dr. Philipp für die Verfassung seiner

Gegenäusserung zum Rückstellungsantrag benützt hatte, konnte er nicht wissen, ob und <sup>wie</sup>wieweit Heinrich Hofmann über den Verkauf des gegenständlichen Bildes durch Jaromir Czernin-Morzin Kenntnis hatte. ~~oder~~ Nun ist es selbstverständlich, dass ein Parteienvertreter jede Möglichkeit ausschöpfen muss, um vor der Vernehmung eines Zeugen in Erfahrung zu bringen, wie weit dieser <sup>über</sup> Umstände, zu deren Beweis er vernommen werden soll, Kenntnis haben kann. Denn die Stellung entsprechender Fragen an den Zeugen ist oft genug davon abhängig.

Um sich über die Bedeutung neu auftretender Zeugen vor deren Vernehmung zu informieren, ist gerade dann von besonderer Wichtigkeit, wenn die zu vernehmenden Zeugen im Ausland wohnen und diese Zeugen bloss zur Vernehmung durch ein Rechtshilfegericht nach Oesterreich kommen.

Dies war beim Zg. Heinrich Hofmann der Fall. Dieser wohnt in München und wurde auf Antrag des Antragstellers Jaromir Czernin -Morzin durch B.G. Salzburg vernommen. Die Vernehmung durch dieses Gericht erfolgte im Beweissicherungsverfahren, weil Heinrich Hofmann angeblich aus Deutschland auswandern werde und daher die Gefahr bestünde, dass seine Vernehmung im Rückstellungsverfahren nicht durchgeführt werden könnte.

Da nun H. Dr. Philipp keine Informationen hinsichtlich des Beweisthemas, über das Heinrich Hofmann als Zeuge vernommen werden sollte, eingeholt hat, hätte er <sup>am 13.10.1951</sup> wenigstens bemüht sein müssen, die Prok. vom Stattfinden der Vernehmung vor dem B.G. Salzburg zu verständiger H. Dr. Philipp hätte dadurch erreicht, dass ein Vertreter der Prok., dem die Akten über den gegenständlichen Kauf bekannt gewesen wären, bei der Vernehmung des Zg. Hofmann anwesend gewesen wäre.

Meinung konnte jedoch nicht mehr zu (H. Dr. Philipp) hat gesehen, dass für die am 13.10.1951 anberaumte Tagsatzung vor dem B.G. Salzburg ein Vertreter der Prok. nicht ersch

*H. Dr. Philipp hat die Prok. nicht verständigt.  
Über die Akten kennt er nur die Urkunde,  
hat die Prok. zur Einsicht geladen, hat  
aber nicht - so konnte man sagen - das  
hatte die Prok. nicht verständigt.  
d.h. auf die Tagsatzung nicht aufzukommen  
gesehen. (am 13.10.1951)*

*Dieser Meinung*

Die Tagsatzung am 13.10. 1951 fand nicht statt, weil der Zg. Hoffmann nicht erschienen war. Sie wurde auf den 20.10.1951 verlegt.

*Wenn Jekes andere Rechtsansicht hätte sich bei der Vernehmung nicht äußern lassen, dann wäre die Tagsatzung am 13.10.1951 keinen Verlust und Verlegung erforderlich gehabt.*

*Die von Verleihen über beauftragt, dass Dr. J. Philipp nicht alles vorhalten kann, damit das die ihm als Kurator vor-terren Schäden nicht im Rückstellungsverfahren übergeht.*

*Erklärung der Sachverhalte im vorliegenden Fall, dass die tatsächlichen Umstände sind, aber von Dr. J. Philipp nicht beachtet.*

*Demgegenüber hat er nicht angegeben, dass Dr. J. Philipp im Zeitpunkt der Verleihen, das Gutachten vor.*

*Dr. J. Philipp von seinem Gegner im Rückst. Verf. zum Kurator vorgeschlagen wurde, lässt die nicht von der Frau d. zu wissen die Vernehmung aufzunehmen, dass der Antragsteller von der Bestellung seiner des Kurators in Kenntnis war, weil*

nen war. Er hat gewusst oder hätte es zumindest sehr leicht feststellen können, dass die Prok. <sup>infolge eines ~~Prokuratorischen~~ Verleihen der Reichst. Kam.</sup> zur Tagsatzung nicht geladen war.

Die Prok. ist überzeugt, dass jeder andere Rechtsanwalt als Kurator des Deutschen Reiches <sup>in Sachen des Rückst. Verf. auf der Verleihen aufzusuchen</sup> (die Prokurator von dem neuen Termin verständigt hätte) H. Dr. Philipp hat <sup>das nicht</sup> nicht getan.

H. Dr. Philipp hat sich also weder die entsprechenden Informationen für die Vernehmung des Zeugen Heinrich Hoffmann bedorft, noch hat er getrachtet, dass die Prok. von dem Vernehmungstermin erfährt, damit sie in die Lage kommt, einen entsprechend informierten Vertreter zur Tagsatzung zu entsenden.

(Dass die Prok. bei der Tagsatzung am 20.10.1951 interveniert hat, ist <sup>einem</sup> einem Zufall zu danken.)

5) H. Dr. Philipp hat in seiner Aeusserung zu Umständen Stellung genommen, die nicht Gegenstand der Begründung des Antrages der Prok. waren.

<sup>zu prüfen</sup> H. Dr. Philipp führt aus, vor welchem Forum wann Beweisergebnisse zu erörtern sind und in wieviel Ausfertigungen Schriftsätze im Rückstellungsverfahren einzureichen sind. Mit diesen Ausführungen geht H. Dr. Philipp einer Stellungnahme zur Begründung des Antrages der Prokurator aus dem Weg. Zu dieser Begründung, die in obigen Darlegungen wiederholt wurde, hat H. Dr. Philipp nichts zu sagen gehabt. ✓

6) Aus dem angeschlossenen Pflugschaftsakt ist zu entnehmen, dass der Antragsteller Jaromir Czernin-Morzin, vertreten durch R.A. Dr. Michael Stern H. Dr. Wilhelm Philipp <sup>am</sup> für die Bestellung zum Kurator des Deutschen Reiches vorgeschlagen hat. H. Dr. Philipp <sup>war</sup> mit der gegenständlichen Rückstellungssache bis dahin nicht befasst. Der Antragsteller hat dies in seinem Antrag nicht angeführt. Wäre dies geschehen, wäre H. Dr. Philipp vom Gericht sicher nicht zum Kurator bestellt worden. - Auch der Umstand, dass

# Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

<p style="text-align: center; margin: 0;">Geschäftszahl</p> <p style="margin: 5px 0 0 20px;">83.844 - II/6r 51</p>	<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Vorzahl</p> <p style="margin: 0 0 5px 20px;">Nachzahlen</p>	<p style="text-align: center; margin: 0;">Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk</p> <div style="text-align: center; font-size: 2em; font-family: cursive;">  </div>												
<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Miterledigte Zahlen</p> <p style="margin: 0 0 0 20px;">30.605/52 ✓</p>	<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Bezugszahlen</p>													
<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Gegenstand</p> <p style="margin: 0 0 0 20px;">Jaromir CZERNIN-MORZIN, Rückstellungssache Verme erbild.</p>		<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Skart. im Jahre .....</p>												
<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Frist</p>		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">zu betreiben am</td> </tr> <tr> <td style="width: 33%; height: 20px;"></td> <td style="width: 33%; height: 20px;"></td> <td style="width: 33%; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">neue Frist</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	zu betreiben am						neue Frist					
zu betreiben am														
neue Frist														

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

MR Dr. Frcek, zum Sammelakt:



Zu lesen das Dienststück!

Es hätte zu ergehen:

An die

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für  
Zivilrechtssachen,


  
W i e n, V.,  
Mittersteig 25.

Mit Bezug auf die do. An-  
frage vom 17. 12. 1951,  
Zl. 63 RK 204/51/12, werden  
die Akten:

IV-4b-356.866/39,

U 8123-4b/1940,

IV-4b-7837/40

U - 13141 - 4b/1940

gegen szt. Rückschluss über-

mittelt.

Wien, am 5. Jänner 1952.

Kzl.:   
 Anschl. beiliegen-  
 de Akten,

<p style="text-align: center; margin: 0;">Geschäftszeichen</p>	<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Reing. <i>St. H.</i></p>
<p style="text-align: center; margin: 0;">Grundzahl</p>	<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Vergl. <i>St. H.</i></p>
	<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Begl. <i>St. H.</i></p>
	<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Best. <i>St. H.</i></p>
	<p style="margin: 0 0 5px 20px;">Reg. ....</p>

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZRS in Wien

Einzel. am

8. JAN. 1952

fach, mit

Kaufschrittes

RECHTSANWALT

**DR. WILHELM PHILIPP**

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

WIEN, I., ANNAGASSE 30

POSTSPARKASSEN-KONTO 132.461  
TELEPHON R 28-3-74

5.1.1952

*BV. 96.9. auf 96.2. Bitte tun!*

Finanzamt Wien  
Eing. 10 JAN 1952  
1341

Gebührenfreie Rückstellungssache

2. d.

27/1. 52

98el

63 RK 204/51 22

22. 923/52

22. 88/52

An die

Rückstellungskommission beim  
Landesgericht für ZRS. Wien

U/5768/88

W i e n V.,  
Mittersteig 25

Antragsteller: Jaromir C z e r n i n - M o r z i n,  
Unterach am Attersee, Salzkammergut.

vertreten durch: Dr. Michael Stern, RA. Wien 1., Seilerstätte 22

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit  
Beschluß des Bez. Gerichtes Innere Stadt vom  
24.7.1951, GZl. 6 P 260/51-2, bestellten Ab-  
wesenheitskurator Rechtsanwalt

**Dr. WILHELM PHILIPP**

Verteidiger in Strafsachen  
Wien, Annagasse 30  
Telefon: R 28-3-74

ausgewiesen.

weg.: Rückstellung eines Gemäldes  
Streitwert: S 10,000.000.-

3 fach.  
1 Rubr.

**Beweisantrag.**

923

6

falsch! wandern  
an Bundesdenkmalamt  
gehört mit  
Sd. 04. 16, c)

Wie der Kurator bei Studium des über seine Veranlassung  
beigeschafften Voraktes 63 RK 763/47 ersehen konnte, befinden  
sich sämtliche in der Gegenäußerung zitierten Akten in Händen  
der Finanzprokuratur, weshalb der

A n t r a g

gestellt wird der Finanzprokuratur aufzutragen die Akten

- 1) U 13141-4b-40, Österreichische Landesregierung Abwicklungs-  
stelle ,Unterricht,
- 2) S 3836 B und S 3837 B, der Oberfinanzpräsident Wien,
- 3) 14 K 42 Institut für Denkmalpflege,
- 4) IV-4b-355.135/39, Ministerium f. Inneres u. kulturelle Ange-  
legenheiten,
- 5) IV-4b-356.866/39, Ministerium für Inneres u. kulturelle An-  
gelegenheiten,
- 6) U 8123-4b/1940,
- 7) IV-4b-7837/40 Ministerium für Inneres u. kulturelle Ange-  
legenheiten.

der Rückstellungskommission vorzulegen.

Weiters hat der Kurator festgestellt, daß die von ihm in  
seiner Gegenäußerung geführten Zeugen zur Verhandlung am 8.1.  
1952 nicht geladen sind. Auf die Vernehmung dieser beiden Zeugen  
und zwar, Dr. Josef Zykan, Kunsthistoriker, Wien 19., Neustift a/Walde  
und des Dr. Ludwig (nicht wie irrtümlich angeführt Johann) Berg,  
Admin. Rat, Wien 13., Gustav Seidlgasse 46, kann nicht verzichtet  
werden.

Dr. Zykan, der bereits vor der NS-Machtergreifung Dienst im  
Bundesdenkmalamt machte und auch während der NS-Zeit bis heute  
noch dort beschäftigt ist, weis, daß der Verkauf an Reemtsma  
durch den damaligen Vertreter des Antragstellers Dr. Egger  
leidenschaftlich betrieben wurde. Er hat nie davon gehört, daß  
der Antragsteller jemals unter Druck das Bild an Hitler verkauft  
hätte. Er weis vielmehr, daß der damalige Chef des Bundesdenkmal-  
amtes, Dr. Seiberl, sich dem Wunsch Görings, das Bild zu verkaufen,  
widersetzte. Er hat auch nie etwas davon gehört, daß Göring auf  
den Antragsteller einen Druck ausgeübt hätte.

Der Zeuge Dr. Berg wird unter Beweis stellen, daß auf den An-  
tragsteller keinerlei Druck ausgeübt wurde, sondern daß vielmehr

einzig und allein von Seiten des Antragstellers der Wunsch bestand das Bild zu verkaufen.

In diesem Zusammenhange wird um Feststellung aus dem Akt FS I 5/38 Band II ONr.23,24,26 und 41 (Fideikommissakt) gebeten, daß der Antragsteller sich dauernd bemühte für den Verkauf des Bildes die Bewilligung des Amtes für Denkmalpflege und des Fideikommissgerichtes zu erwirken.

In dem zwischenzeitig begeschlossenen Akt ~~befindet sich~~ 63 RK 763/47 befindet sich eine Eingabe des Dr.Egger vom 12. 4.1940 mit angeschlossener Denkschrift (pro memoria). Der Kurator beantragt die Feststellung auf Seite 2, Abs.2 folgenden Inhaltes:

"Bei Verfolgung der erwähnten Ziele ergibt sich die unabweisliche Notwendigkeit, dem sehr eingeschränkten Interesse des zur alleinigen Rechtsnachfolge berufenen Fideikommissarben zumindest in der Richtung Rechnung zu tragen, daß ihm durch die Realisierung eines geeigneten Bestandteiles die Freimachung eines Teiles des in der Kunstsammlung investierten und dauernd gebunden bleibenden und ihm entzogenen Vermögens gewährt wird."

Auf die Versagung der Genehmigung des Verkaufes an Reemtsma hat also der Antragsteller damals damit reagiert, daß er die Verkaufsverweigerung als Vermögensentziehung aufgefaßt hat. Hat er schon das Verbot der Veräußerung damals als "Vermögensentziehung" qualifiziert, dann widerspricht es den Denkgesetzen, die in der Folgezeit bewilligte Veräußerung heute neuerdings als "Vermögensentziehung" anzusehen.

Wie sehr aber der Antragsteller mit dem Verkauf des Bildes an Hitler zufrieden war, ergibt sich aus dem Bericht seines damaligen Anwaltes Dr.Egger an das Fideikommissgericht -dessen Feststellung beantragt wird- in welchem er diese Transaktion als die "vollkommenste und erfreulichste Lösung" bezeichnet.  
Beweis: Akt FS I 5/38/47

Der Antragsteller war bereits seit 1933 ununterbrochen bemüht das Bild zu verkaufen. Aus den beizuschaffenden Akten (wie Gegenäußerung) ist klar ersichtlich, daß der Verkauf des Bildes an einen ausländischen Käufer bereits vor der NS-Macht-ergreifung durch die österreichische Behörde verboten wurde,

daß schon das Verbot des Verkaufes mit der NS-Machtergreifung nicht das mindeste zu tun hat, sondern der Verkauf ausschließlich wegen der schwierigen finanziellen Verhältnisse des Antragstellers erfolgen mußte. Im übrigen bestanden die gesetzlichen Beschränkungen des Denkmalschutzes und des Ausfuhrverbotsgesetzes schon seit 1923 in Österreich und haben nach dem 13. März 1938 für das Land Österreich weiter gegolten.

Der Kurator beantragt weiters Feststellung aus dem Akt 4 b -356.866/39, aus dem hervorgeht, daß Dr. Seiberl es war, der sich als Leiter des Denkmalamtes dem Göringbefehl auf Verkauf des Bildes an Reemtsma widersetzte. Weiters Feststellung aus dem Akt U 8-123-4b/1940, wonach aus einer Eingabe des Dr. Egger hervorgeht, daß der Antragsteller sich mit dem Kaufpreis von 1.5 Mill. RM einverstanden erklärte.

Unter welchen "Druck" der Antragsteller tatsächlich gestanden ist, ergibt die von ihm nicht zu bestreitende Tatsache, daß Hitler beim ersten Kaufanbot (vertraulicher Bericht am Akt 335.135/39) den Ankauf des Bildes wegen des zu hohen Kaufpreises von 1.7 Mill. RM abgelehnt hat.

Deutsches Reich.

RAA-208 R2A-2-31  
/.  
Amtsvermerk vom 7. Jänner 1952:

Rückstellungskommission beim LG. für ZRS. Wien (Abteilung 63,-  
Frl. Hertha Marx) teilt fernmündlich mit, dass die für 8. I. 1952  
anberaumte Verhandlung (Rückstellungssache siehe umseits) abberaumt  
worden sei, weil sich der Zeuge Dr. Egger, der zur Verhandlung geladen  
war, wegen Erkrankung entschuldigen liess.

Die Verhandlung wurde auf unbestimmte Zeit erstreckt.

Schriftliche Verständigung von der Abberaumung der Verhandlung  
folgt nach.

*J. Hertha* 5168/86

Finanzprokurator in Wien	
Eing.	7. JAN. 1952
Blg.	847

103  
6

88/52

63 RK 204/51

B e s c h l u s s :

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen  
Das Deutsche Reich, wird wegen Erkrankung des Zeugen  
Dr. Ernst Egger, RA in Wien, die für 8. Jänner 1952 anbe-  
raumte Verhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt.

2/5768/87

Rückstellungskommission beim  
Landesgericht für ZFG in Wien  
Wien V, Riktersteig 25  
Abt. 63, am 7. JAN. 19.52

Finanzprokuratur in Wien	
Eing.	8 JAN. 1952
923	

Dr. Franz Scheidl  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

122

847

6

zu H. 48901/51

Finanzprokurator in Wien  
Eing. 2. FEB. 1952  
5238

723

4/5168/95

Wofür das Landgericht Wien am 24. 7. 1951 durch Beschluss  
entschieden wurde, dass der Antragsteller Jaromir  
jedem von ihm angeführten Nachdruckverfälscher  
ausgeschlossen ist, dass er durch die Rückstellung  
des Kurators nicht zu einer Verletzung der  
Rechtsvorschriften über die Besetzung der  
Rückstellungskommission kommen kann, und dass  
dieser nicht unterworfen ist

In der Abwesenheitspflegschaftssache Deutsches Reich  
wird Herr Dr. Wilhelm Philipp, RA., Wien 1., Annag. 3a  
seines Amtes als Kurator enthoben und an seiner Stelle Herr  
Dr. Viktor Peter Harant, RA., Wien 1., Kohlmarkt 5, zum  
Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich bestellt und an-  
gewiesen, die Interessen des Kuranden in dem zu 63 RK 204/51  
bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien,  
abhängigen Rückstellungsverfahren zu wahren.

Der Kurator Dr. Viktor Peter Harant, RA., wird gleich-  
zeitig aufgefordert, zur Pflichtenaugelobung binnen 8 Tagen hg.  
zu erscheinen.

Begründung.

Mit hg. Beschluss vom 24. 7. 1951 wurden der RA. Dr. Wilhelm  
Philipp über Antrag des Rückstellungsansuchers Jaromir  
Czerkain-Morzina, vertreten durch Dr. Michael Stern,  
RA., zum Kurator für den Rückstellungsgegner Deutsches Reich  
bestellt. Nunmehr beantragt die Finanzprokurator, die im Rück-  
stellungsverfahren gem. § 1 Prok. Ges. zum Schutze öffentlicher  
Interessen intervenierte, die Enthebung des bisherigen und Neu-  
bestellung eines anderen Kurators mit der Begründung, dass die  
Interessen des Kuranden seitens des Kurators Dr. Philipp  
nicht mit dem entsprechenden Nachdruck vertreten wurden, was  
möglicherweise auf innerliche Hemmung des Kurators zurückzu-  
führen sei, der in dem Vertreter des Rückstellungswerbers Dr.  
Michael Stern, in dessen Kanzlei Dr. Philipp seiner-  
zeit Konzipient war, gefühlsmäßig noch immer seinen Chef er-  
blicke. Dr. Philipp hat die Annahme der Finanzprokurator  
mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen.

Die Bestellung des Kurators ist freies richterliches Er-  
messen. Ohne sich daher die Gründe des Enthebungsantrages der

4645

RECHTSGEBUNG

Finanzprokurator zu Eigen zu machen, ist das Pfllegschaftsgericht  
der Ansicht, dass in Pfllegschaftssachen auch jede nur entfernte  
Möglichkeit einer Kollission vermieden werden solle und hat  
demgemäss schon mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Bestellung  
des Kurators Dr. Wilhelm Philipp über Vorschlag des  
Dr. Michael Stern erfolgte, einen Wechsel in der Person des  
Kurators für zweckmässig gehalten und demgemäss dem Antrag der  
Finanzprokurator Folge gegeben.

Bezirksgericht, Innere Stadt Wien  
I., Riesenrg. 7  
Abt. 6, am 9. 1. 1952

Dr. Robert Freytag  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

*[The following text is extremely faint and largely illegible due to heavy noise and bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a detailed legal justification or a separate section of the document.]*

*[Handwritten initials or mark]*

KUNSTHISTORISCHES MUSEUM  
ANTIKENSAMMLUNG  
WIEN I, BURGRING 5

Wien, 10. Jänner 1952.

betr.: Vermeer, "Der Künstler in seinem Atelier".

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Meine telephonische Meldung wiederholend erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß zu der Rückstellungsklage Czernins der Direktor i.R. der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums, Prof. Dr. Ludwig Baldass, Wien I, Burgring 5, zur Entkräftung der klägerischen Behauptung, daß der Verkauf des Gemäldes Vermeers unter Zwang erfolgt sei, wesentliche Aussagen über frühere Verkaufsversuche des Klägers zu machen in der Lage und wie er mir gegenüber äußerte, bereit wäre. Seiner Aussage zufolge ist Prof. Baldass in dieser Sache bisher nicht gehört worden.

Genehmigen Sie, Herr Ministerialrat,

den Ausdruck meiner Verehrung.

Republik Oesterreich BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
Eing. 11. JAN. 1952
Zahl. 31.922 Reg: 7/6

*F. Eichler*  
(F. Eichler)

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40  
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

R 23 C 69, 21.9-  
Kinnel

Zl. 9977/51

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Czernin-Morzin Jaromir  
Akteneinsicht.

Finanzprokuratur in Wien  
Empf. 12. JAN 1952  
A. B. 1845

An die

Finanzprokuratur

in W i e n I., Rosenbursenstr. 1.

Das Bundesdenkmalamt hat über Anforderung der  
Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechts-  
sachen, Abt. 63 vom 17.12.1951, Zl. 63 BK 204/51 in Angele-

12

./.

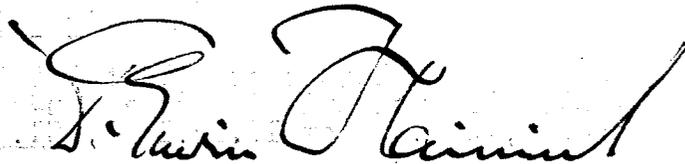
*Leid ersu. d. Ansp.*

genheit Jaromir Czernin-Morzin das Aktenstück 14/K/42 des Instituts für Denkmalpflege demselben übersandt. Die früheren Vorakte, die in dem ho.Faszikel 14/K/42 verwahrt werden, übermittelt das Bundesdenkmalamt auf Grund der erfolgten Rücksprache zur allfälligen Bereithaltung für die Rückstellungskommission, falls dieselbe, wie angenommen auf Grund von Ausführungen der Finanzprokuratur noch weitere Akten verlangt.

Wien, am 10. Jänner 1952.

Der Präsident:  
I. V.

Beilagen I



# Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

<p style="text-align: center; font-size: small;">Geschäftszahl</p> <p>Zl. 31922-II/6 <i>597</i></p>	<p style="font-size: small;">Vorzahl</p> <p style="font-size: small;">Nachzahlen</p> <p style="font-size: x-large; text-align: center;"><i>33900 / 52</i></p>	<p style="font-size: small;">Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk</p> <p style="font-size: x-large; text-align: center;"><i>Dringlich</i></p>																
<p style="font-size: small;">Miterledigte Zahlen</p>	<p style="font-size: small;">Bezugszahlen</p>	<p style="font-size: small;">Skart. im Jahre .....</p>																
<p style="font-size: small;">Gegenstand</p> <p>Jaromir Czernin Rückstellungssache, Vermeer-Bild.</p>		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: small;">Frist</td> <td colspan="3" style="font-size: small;">zu betreiben am</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center; font-size: small;">neue Frist</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Frist	zu betreiben am							neue Frist							
Frist	zu betreiben am																	
neue Frist																		

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

*Dr. Fuchs zum Sammler*

*[Signature]*

Zu lesen das Dienststück!

An die  
Finanzprokurator

in Wien, I.,  
.....

Im Nachhange zur ho. Note v. 26. April 1951, Zl: 44087/51, beehrt sich das BMFU bekanntzugeben, dass der ehem. Direktor der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums, Prof Dr. Ludwig Baldass, wohnhaft Wien, I., Purgring 5, zur Entkräftung der Behauptung, dass der Verkauf des Gemäldes von Vermeer unter Zwang erfolgt sei, bereit und in der Lage ist, wesentliche Aussagen über frü-

<p style="font-size: small;">Geschäftszeichen</p>	<p style="font-size: small;">Reing. <i>[Signature]</i></p>
<p style="font-size: small;">Grundzahl</p>	<p style="font-size: small;">Vergl. <i>[Signature]</i></p> <p style="font-size: small;">Begl. <i>[Signature]</i> 12 JAN. 1952</p> <p style="font-size: small;">Best. <i>[Signature]</i></p> <p style="font-size: small;">Reg. <i>[Signature]</i></p>

here Verkaufsversuche des Klägers zu machen.

Das BMFU beehrt sich anzuregen, die Vernehmung des Prof. Dr. Baldass in der gegenständlichen Angelegenheit zu veranlassen.

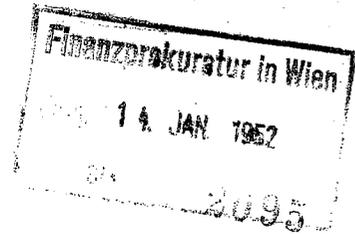
Wien, am <sup>12</sup> . . . . . Jänner 1952.

*J. Freckl*

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT**

Zl. 31.922-II-6/52

Jaromir C z e r n i n ,  
Rückstellungssache,  
Vermeer-Bild.



An die

F i n a n z p r o k u r a t u r

*II / 5768 / 90 257*  
in W i e n, I.,

Rosenbursenstrasse 1.

Im Nachhange zur ho. Note vom 26. April 1951, Zl. 44087/51, beehrt sich das Bundesministerium für Unterricht bekanntzugeben, dass der ehemalige Direktor der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums, Professor Dr. Ludwig B a l d a s s, wohnhaft Wien, I. Burgring 5, zur Entkräftung der Behauptung, dass der Verkauf des Gemäldes von Vermeer unter Zwang erfolgt sei, bereit und in der Lage ist, wesentliche Aussagen über frühere Verkaufsversuche des Klägers zu machen.

Das Bundesministerium für Unterricht beehrt sich anzuregen, die Vernehmung des Professors Dr. B a l d a s s in der gegenständlichen Angelegenheit zu veranlassen.

Wien, am 12. Jänner 1952.

Für den Bundesminister:

F r e e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Marling*

*1845 6*

Finanzprokurator in Wien

Eing. 15. JAN. 1952

Btg.

2245

275

V/5462/94

p.d.: Die Einsichtnahme in den Akt 63 Rk 204/51 (Czernin) der Rk-Komm.Wien ergab, daß der Akt derzeit auf Kalender 1.2.1952 liegt.

Im Akt befindet sich ein Schreiben des Dr.Egger, in dem er bekannt gibt, daß er derzeit im Spital liege, aber vermutlich ca. Ende Februar vor der Kommission erscheinen werde können.

Weiters befinden sich beim Akt die vom Bm.f.Unterricht übermittelten Akten IV-4b-356.866/39, W 8123-4b/1940, IV-4b-7837/40 und U-13141-4b/1940, überdies eine Mitteilung des Bundesdenkmalamtes über die Übersendung von dessen Akten an die Prok.

Der Richter LGR. Dr. Scheidl war nicht zu sprechen, da er den ganzen Vormittag Verhandlungen hatte.

25/2. 52  
982

2095

6

Zl. 2245/52  
275  
Zl. 2095/52  
257  
Zl. 1845/52  
228  
Zl. 1341/52  
182  
Zl. 923/52  
122  
Zl. 88/52  
262

VI/5168/91, 90, 89, 88, 87, 85

*Jen I*

*Dresden  
Rückstellung*

Betr.: Jaromir Czernin, Rückstellungssache,  
Vermeer-Bild  
z.Zl. 31.922-II-6/52

Bm.f.Unterricht!

Die Prok. beehrt sich, dem do. Bundesministerium für die Information zu danken, wonach Herr. Prof.Dr.Ludwig Baldass bereit wäre, im vorliegenden Rückstellungsverfahren als Zeuge über wichtige Umstände auszusagen. Die Prok. beabsichtigt auf Grund dieser Information, Herrn Prof.Dr.Baldass als Zeugen zu nominieren, doch erscheint es angezeigt, vorher genauere Kenntnis der <sup>*Czernin*</sup> Aussage zu erhalten, die <sup>*in der Lage ist, eine Jaromir Aussage*</sup> der Genannte vor der Rk-Komm. ~~maximal~~ <sup>*zu*</sup> anlegen könnte.

Aus prozessualen Gründen ist es jedoch der Prok. verwehrt, Herrn Prof. Baldass <sup>*in die*</sup> ~~in die~~ Dienststelle zu bitten, da dies als Versuch der Beeinflussung eines Zeugen durch eine am Verfahren beteiligte Stelle <sup>*zu vermeiden*</sup> ~~angesehen~~ <sup>*zu vermeiden*</sup> ~~angesehen~~ werden könnte. Das do. Bm. <sup>*via*</sup> ~~darf~~ <sup>*darf*</sup> daher gebeten werden, Herrn Prof. Baldass darüber zu befragen, <sup>*was*</sup> ~~was~~ <sup>*welche*</sup> ~~welche~~ ihm über die vorliegende Angelegenheit bekannt ist; es müßte dabei vor allem auf die <sup>*Gemälde*</sup> ~~Verkaufs-~~ <sup>*Gemälde*</sup> ~~versuche~~ vor der NS-Machtergreifung <sup>*auf*</sup> ~~auf~~ die Verhandlungen nach diesem Zeitpunkt und <sup>*schließlich*</sup> ~~schließlich~~ auf die Form eingegangen werden, in der sich der <sup>*abschließend*</sup> ~~abschließend~~ Verkauf des Gemäldes abspielte. Besonders wäre dabei auf die Frage einzugehen, ob ein Druck auf Czernin ausgeübt wurde und ob der Kaufpreis als angemessen bezeichnet werden kann. Herr Prof. Baldass wäre <sup>*hierbei*</sup> ~~schließlich~~ <sup>*hierbei*</sup> ~~schließlich~~ um ~~die~~ Auskunft zu ersuchen, was ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt ist und was er durch Dritte (durch wen?) erfahren hat.

Die Prok. ~~darf~~ <sup>*darf*</sup> abschließend bitten, obige Anregung baldmöglichst zu folgen und ihr sodann von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, ~~da~~

*Siehe welche Tatsachen*

*Er selbst zu befragen, um auch nur den geringsten Anhalt eines*

*relevanten Tatsachen*

19. Jan 1952

*mit einer baldigen Fortsetzung des Verfah. muss zu rechnen sein.*

*Jan*

19.3.52

*57/112*

*26/1.52*





Übereinstimmung dieser Abschrift mit der aus einem Blatte

(Formblatte bestehend, <sup>2</sup> in =

ges. ~~...~~ wird bestätigt.

Kitzbühel, am 16. 1. 1952 (Sechshundert Yänner Weingeh-

hundertfünfzigstei).

Regl. Geb.:	S	3.15
Schab. "	"	3.-
Sipe. "	"	1.-
n. St.	"	0.35
Pa.		<u>7.50</u>

*Raimund Dreyer*  
ö. Honor. H. Notar



FINANZPROKURATUR  
Wien, I., Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Dringend!  
Rechtsstreit.

2245/52  
VI.

WIEN, am 17. Jänner 1952.

Betrifft: Jaromir Czernin,  
Rückstellungssache  
Vermeer-Bild.  
z. Z. 31.922-II-6/52

*Fin v. H.  
14/7*

Bundesministerium für U n t e r r i c h t !

Die Prokuratur beehrt sich, dem do. Bundesministerium für die Information zu danken, wonach Herr Professor Dr. Ludwig Baldass bereit wäre, im vorliegenden Rückstellungsverfahren als Zeuge über wichtige Umstände auszusagen. Die Prokuratur beabsichtigt auf Grund dieser Information, Herrn Prof. Dr. Baldass als Zeugen zu nominieren, doch erscheint es angezeigt, vorher genauere Kenntnis darüber zu erhalten, über welche Tatsachen der Genannte in der Lage ist, vor der Rückstellungskommission eine Zeugenaussage abzulegen.

Aus prozessualen Gründen ist es jedoch der Prokuratur verwehrt, Herrn Professor Baldass selbst zu befragen, um auch nur den geringsten Anschein einer Beeinflussung eines Zeugen durch eine am Verfahren beteiligte Stelle zu vermeiden. Das do. Bundesministerium wird daher gebeten, Herrn Professor Baldass darüber zu befragen, welche relevanten Tatsachen ihm über die vorliegende Angelegenheit bekannt sind; es müsste dabei vor allem auf die

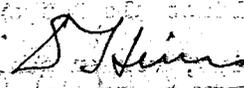
- 1.) Verkaufsversuche Czernins vor der NS-Machtergreifung
  - 2.) auf die Verhandlungen nach diesem Zeitpunkte
- und
- 3.) schliesslich auf die Form eingegangen werden, in der sie

der Verkauf des Gemäldes abspielte.

Besondersn wäre dabei auf die Frage einzugehen, ob ein Druck auf Czernin ausgeübt wurde und ob der Kaufpreis als angemessen bezeichnet werden kann. Herr Prof. Baldass wäre hiebei um Auskunft zu ersuchen, was ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt ist und was er durch Dritte (durch Wen?) erfahren hat.

Die Prokuratur bittet abschliessend, obiger Anregung baldmöglichst zu folgen und ihr sodann von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, da mit einer baldigen Fortsetzung des Verfahrens zu rechnen ist.

Finanzprokuratur.  
Der Prokuraturspräsident:



REPUBLIK OESTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
Wien I, Minoritenplatz 5

Zl. 33.900-II-6/52

REPUBLIK OESTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
Eingel. 19. JAN. 1952  
Zahl 33900 Blg. 0 11/6

Wird dem

Administrativ-Direktor des Kunsthistorischen Museums

in Wien, I., Burgring 5,

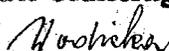
mit dem Ersuchen übermittelt, Herrn Prof. BALDASS zur ehesten Beantwortung der von der Finanzprokuratur gestellten Fragen einzuladen.

Es wird ersucht, diese Antworten dringlichkeitshalber unmittelbar der Finanzprokuratur in Wien, I., Rosenbürsenstrasse 1, zuzuleiten.

Gleichzeitig wird ersucht, eine Abschrift dieser Antworten und das vorliegende Geschäftstück dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.

Wien, am 24. Jänner 1952,  
Für den Bundesminister:  
F r e e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



L a d u n g

5/5168/97

*[Handwritten initials]*

In der Rückstellungssache:

Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin  
Antragsgegner: Das Deutsche Reich  
wegen Rückstellung entzogenen Vermögens  
wird die mündliche Verhandlung auf den 1.3.1952  
um 8.30 Uhr in Wien 5., Mittersteig 25, Verhandlungssaal VI

Finanzprokurator in Wien  
Eing. 4 FEB 1952  
5396

Zi.41/3. Stock anberaumt.

Die im Inland wohnenden Parteien haben persönlich zu erscheinen.  
Dauer der Verhandlung ohne Gewähr 3 Stunden

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZRS.Wien 5.,Mittersteig 25  
Abt. 63, am 24.1.1952.

Dr. Franz Scheidl  
Für die Richtigkeit des Ausdrucks  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Form.6

5395

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT

Zl. 33.900-II-6/52

zur Zl. 2245/52/VI vom 17.I.1952.

Der 982  
Finanzprokuratur

Wien, I.  
Rosenbursenstrasse 1,

zur Kenntnis.

Wien, am 24. Jänner 1952.

Für den Bundesminister:  
F r e e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wochhaken*

BV. 76. 2. 52 *QW*

Finanzprokuratur in Wien

Eing. 28. JAN 1952

Bj. 4397

2. A.  
29/n. 52

*V/5168/92*

685

2245

6

REPUBLIK OESTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT  
Wien, Mariahilferplatz 5

UNTERSCHREIBUNG  
Abschrift!

Zl. 33.900-II-6/52

Wird dem

Administrativ-Direktor des Kunsthistorischen Museums

in W i e n, I., Burgring 5.

mit dem Ersuchen übermittelt, Herrn Prof. BALDASS zur ehesten Beantwortung der von der Finanzprokurator gestellten Fragen einzuladen.

Es wird ersucht, diese Antworten dringlichkeitshalber unmittelbar der Finanzprokurator in Wien, I., Rosenbursenstrasse 1, zuzuleiten.

Gleichzeitig wird ersucht, eine Abschrift dieser Antworten und das vorliegende Geschäftstück dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.

Wien, am 24. Jänner 1952.

Für den Bundesminister:

F r o e k

Rückstellungskommission beim  
Landesgericht für ZRS in Wien  
Wien V, Mittersteig 25

63 RK 204/51-21

An die

Finanzprokurator,

W i e n I.,  
Rosenbursenstrasse 1

Finanzprokurator in Wien	
Eing.	4. FEB. 1952
Blg.	5395

IV/5168/96

736

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin  
gegen Das Deutsche Reich ergeht das Ersuchen um nach-  
stehende Akten, welche hg. dringend benötigt werden.

- 1.) S 3836 B und S 3837 B, der Oberfinanzpräsident Wien
- 2.) 14 K 42 Institut für Denkmalpflege
- 3.) IV-4b-355.135/39 Ministerium für innere und  
kulturelle Angelegenheiten.

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZRS.Wien 5.,Mittersteig Nr.25  
Abt.63, am 24.1.1952.

Dr. Franz Scheidl  
Für die Richtigkeit der Abfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

5238

6

(v. 1949-55)  
INSIDE ALSO

# Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl <b>Zl. 33.900 - II/6/52</b>		Vorzahl <b>31.922/52</b>	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk <i>sehr dringlich</i>	
Miterledigte Zahlen		Nachzahlen	Skart. im Jahre .....	
Gegenstand <b>Jaromir C z e r n i n , Rückstellungssache, Vermeer-Bild.</b>		Bezugszahlen	Frist <i>11./II.</i>	zu betreiben am
				neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

*H. R. Dr. Fuchs zum Sammelakt.*  


Die Finanzprokurator hat das ho. Schreiben v. 12. Jänner 1952, Zahl 31.922/52, mit Dank zur Kenntnis genommen und bekanntgegeben, dass sie aus prozessualen Gründen Prof. Baldass selbst nicht befragen darf, um auch nur den geringsten Anschein einer Beeinflussung eines Zeugen durch eine am Verfahren beteiligte Stelle zu vermeiden. Die Fin. Prok. hat aber um Befragung des Prof. Baldass in einigen wichtigen Punkten gebeten.

Geschäftszeichen	Reing. <i>27.11.52</i>
Grundzahl	Vergl. <i>16.11.52</i>
	Begl. <i>17.11.52</i>
	Best. <i>26.11.52</i>
	Reg. ....

Es hätte zu ergehen.

I.

✓ (Auf das Dienststück:)

Wird dem Administrativ-Direktor des KH-Museums  
mit dem Ersuchen übermittelt, Herrn Prof. Baldass zur ehesten  
Beantwortung der von der Finanzprokuratur gestellten Fragen  
einzuladen.

Es wird ersucht, diese Antworten dringlichkeitshalber <sup>unmittelbar</sup> der  
Finanzprokuratur in Wien, I., Rosenbursenstrasse 1, zuzuleiten.

Gleichzeitig wird ersucht, eine Abschrift dieser Antworten  
und das vorliegende Geschäftsstück dem BMfU. vorzulegen.

Wien, am ... Jänner 1952.

II  
(Auf Abschrift von I)

Der  
Finanzprokuratur

zur Zl. 2245/52/VI v. 17. I. 1952  
zur Kenntnis.

24. Jänner 1952.  
D. Gröschl

KUNSTHISTORISCHES MUSEUM  
WIEN I, BURGRING 5  
DER ERSTE DIREKTOR

B39-0-35

B37-4-37

Zl. 81/VK/1952.

Wien, am 29. Jänner 1952.

Betrifft: Jaromir Czernin,  
Rückstellungssache  
Vermeer-Bild;  
zu Zl. 2245/52 VI.

**D r i n g e n d !**

An die

Finanzprokurator,

*II/5768/93*

Finanzprokurator
Eing. 30. JAN 1952
Wien I. Bld. 4618

W i e n I.  
Rosenbursenstr. 1

*638*

Der Unterzeichnete beehrt sich, auf Weisung des Bundesministeriums für Unterricht, Zl. 33.900-II-6/52, die bei Professor Dr. Ludwig B a l d a s s , Wien I., Burgring 5, eingeholten Informationen über das Atelierbild Vermeers dringlichkeitshalber unmittelbar der Finanzprokurator vorzulegen und bemerkt hiezu, daß Professor Baldass seine Aussagen in sehr dezidiierter Form machte und sie jederzeit zu vertreten bereit ist.

Ad 1) Der inzwischen verstorbene holländische Kunsthändler Nathan K a t z , damals in Dieren (Holland), hat schon vor 1938 mit C z e r n i n über den Verkauf des Bildes verhandelt und stellte für die Bewilligung der Ausfuhr die Spende eines anderen wertvollen Gemäldes an das Kunsthistorische Museum in Aussicht.

Die Firma des Katz wird von dessen Sohn in Basel, Petersplatz 13, weitergeführt.

Ad 2) Der ehemalige deutsche Reichsangehörige Dr. J. J a n t z e n , jetzt wohnhaft in <sup>Kitzbühel</sup> ~~Wien~~, (Adresse vorl. unbek.) erzählte dem Professor Baldass, daß er für einen bekannten reichsdeutschen Tabakhändler (M a n o l i ?) das Bild für eine Million Reichsmark hätte kaufen sollen. Dieser Kaufversuch sei durch den Verkauf an H i t l e r gestoppt worden.

Ad 3) Nach dem Kriege (1946 oder 1947), erzählte der holländische Captain V l u g h dem Professor Baldass, daß die Amerikaner einen persönlichen Brief Czernins an Hitler gefunden hätten, in dem er seiner Befriedigung über den erfolgten Kauf Ausdruck gab. Dieser Brief müsse noch vorhanden sein (Information Center?). Czernin habe außer einem hohen Preis einen Steuernachlaß erhalten.

*./.*

*4397*

*6*

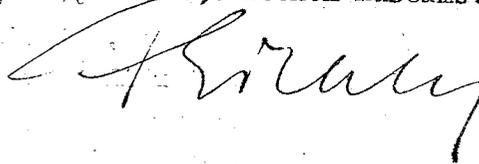
Anmerkung des Unterzeichneten:

Eine Notiz Direktor B u s c h b e c k s nennt als Kaufpreis 1,650.000 RM. Datum: 4. Oktober 1940.

Ich füge noch die folgende, von mir wörtlich mitstenographierte Äußerung des Professors Baldass bei: "Czernin hat seit Jahren mit dem Bild hausiert, aber das Bundesdenkmalamt gab keine Ausfuhrbewilligung."

Kurz zusammengefaßt ergibt sich aus diesen Aussagen, daß Czernin jedenfalls längst vor dem Verkauf an Hitler das Bild ausbot. In Österreich hätte er aber ohne die Ausfuhrbewilligung einen so hohen Preis nicht erzielen können. Aus Punkt 3) geht doch wohl hervor, daß von einem Zwang nicht gesprochen werden kann.

Der Administrative Direktor  
des Kunsthistorischen Museums:



KUNSTHISTORISCHES MUSEUM  
WIEN I, BURGRING 5  
DER ERSTE DIREKTOR

B-39-0-35 8-37-4-37

Zl. 81/VK/1952.

Betr.: Jaromir Czernin, Rückstellungssache  
Vermeer-Bild.

WIEN, am 29. Jänner 1952.

An das

Bundesministerium für Unterricht,

*APL*

W i e n I. u. u.  
Minoritenpl. 5.

Zu Zl. 33.900-II-6/52 vom 24. Jänner 1952 wird weisungsgemäß  
in der Beilage die Durchschrift des Antwortschreibens, Zl. 81/VK/52  
vom 29. Jänner 1952, an die Finanzprokurator obigen Betr. vorgelegt  
und die Urschrift der Finanzprokurator an das Bundesministerium für  
Unterricht rückgemittelt.

2 Beilagen!

Der Administrative Direktor  
des Kunsthistorischen Museums:

REPUBLIK ÖSTERREICH	
BUNDESMINISTERIUM FÜR	
UNTERRICHT	
Eingel.	30. JAN. 1952
Zahl	35987 Bl. 2

*[Signature]*  
 Nicht zur Keimbahn  
 Einlegen.  
 1. Februar 1952  
 Sprach

*Von Handb. d. P. 8. 8. 1952  
 Dr. Semmerich*

Finanzprokuratur in Wien

Eing. 30. JAN. 1952

Blg. 4645

308

K. K. Nr.

32680/49-VI

308

Journ.-Art.

Empf.

Lager-Nr. B 63. Österreichische Staatsdruckerei, 9728-51

Postsp.-K.

### Empfangsanweisung

Die von Spark. Kitzbühel  
für Rechnung Gf. Yaronir Chemin Morzin  
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)  
eingezahlten 1.200 S. g.  
sind in Empfang zu stellen und

h/5168/94

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-  
zuschreiben und zu verrechnen:

- 1. z. Z. 2823/49 Fol. 51 Post (65/49) 1.200 S. g.
- 2. z. Z. ..... Fol. .... Post Red: 56.014,- S. g.
- 3. z. Z. ..... Fol. .... Post ..... S. g.

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung  
zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. .... Fol. .... Post ..... S. g.

C. für den Vermittlungsdienst (Deposit)

zu verrechnen ..... S. g.

4618

6

230.1